

# RS Vwgh 2005/11/8 2005/17/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2005

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1332;

AVG §71 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/17/0276 E 23. September 1994 RS 2 (hier nur 3., 4. und 5. Satz)

## Stammrechtssatz

Seit der Neufassung des § 240 Abs 1 Wr LAO durch die Novelle 1992/40 hindert nicht mehr jede Form von Verschulden die Bewilligung der Wiedereinsetzung. Unschädlich ist aber nur ein milderer Grad des Versehens. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben. Auffallend sorglos handelt ein Wiedereinsetzungswerber dann, wenn er die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer acht läßt (Hinweis: B 28.6.1989, 89/16/0093; B 24.11.1989, 89/17/0116; B 21.5.1992, 92/17/0079).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005170200.X02

## Im RIS seit

19.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)